jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/12/28 7Ob398/55, 7Ob423/55 (7Ob424/55)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.12.1955

Norm

ABGB §431
ABGB §443
ABGB §481
ABGB §530

Rechtssatz

Für die Wirksamkeit öffentlich-rechtlicher Reallasten ist die Eintragung im Grundbuch nicht erforderlich. Jeder, der (auch ohne Kenntnis von der Existenz der Reallast) ein mit einer solchen Reallast belastetes Grundstück (sei es auch im Wege Zwangsversteigerung) erwirbt, haftet für die Erfüllung der aus der Reallast fließenden Verbindlichkeiten.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 398/55
  Entscheidungstext OGH 28.12.1955 7 Ob 398/55
- 7 Ob 423/55
  Entscheidungstext OGH 28.12.1955 7 Ob 423/55
  nur: Für die Wirksamkeit öffentlich-rechtlicher Reallasten ist die Eintragung im Grundbuch nicht erforderlich. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0015080

Dokumentnummer

JJR_19551228_OGH0002_0070OB00398_5500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at